

# Förderverein der Grundschule Ulfa & Grundschule Ulfa

## Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Personen in verschiedenen Funktionen

für:

\_\_\_\_\_  
[Vorname]

\_\_\_\_\_  
[Nachname]

1. Der Förderverein der Grundschule Ulfa / Die Grundschule Ulfa beabsichtigt, Personenabbildungen von Personen in verschiedenen Funktionen
  - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
  - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
  - über Printpublikationen der Schule (z.B. das Schuljahrbuch oder Informationsbroschüren) zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt öffentlich zugänglich gemacht werden: **(1)**

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Personen individuell erkennbar abbilden **(2)**. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen durch einen (seitens der Schule oder der Lehrkräfte oder der Schüler/innen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Lehrkräften zur Verfügung gestellt wurden. **(3)**

2. Im Rahmen der oben genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten, wie z.B. Vor- und Nachnamen sowie ggf. die Funktionsbezeichnung innerhalb der Schule und weitere funktionsbezogene Daten öffentlich zugänglich zu machen. In Verbindung mit Personenabbildungen beabsichtigt die Schule solche Angaben auch dergestalt anzugeben, dass die jeweilige Angabe der entsprechenden Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann. **(4)**

Solche Angaben beabsichtigt die Schule auch in einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage zugänglich zu machen. Das Passwort für den passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage wird lediglich Lehrkräften, Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten sowie Ehemaligen zur Verfügung gestellt. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, das Passwort vertraulich zu behandeln und nur an den vorgenannten Personenkreis weiterzugeben. **(5)**

### 3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

**Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Person verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den**



des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. (9).

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Daten und Einzelfotos zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig (10); aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

---

[Unterschrift]

## Erläuterung der wesentlichen Punkte

- (1) Unzulässig ist eine pauschale Einwilligung „für alle Zwecke“. Der Zweck der Verwendung ist daher konkret anzugeben. Die Aufzählung kann ggf. gekürzt oder für weitere Anforderungen der Schule ergänzt werden. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft zur Abgabe der Einwilligungserklärung umso geringer sein wird, je weiter der Anwendungsbereich der Erklärung gezogen wird. Ggf. kann die Aufzählung mit dem Hinweis versehen werden, dass einzelne Zwecke gestrichen werden können; hieraus resultiert später allerdings ein höherer administrativer Aufwand. Zum anderen ist zu beachten, dass nach einigen Landesschulgesetzen (z.B. § 85 BayEUG bei gedruckten Schuljahrbüchern) bereits per Gesetz eine Verwendung personenbezogener Daten in einem gewissen Umfang erlaubt ist mit der Folge, dass es insoweit auf eine Einwilligung des / der Betroffenen nicht mehr ankommt. Eine insoweit erfolgende zusätzliche Einwilligung schadet aber nicht, sondern geht rechtlich nur „ins Leere“.
- (2) Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografiertem Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist keine Einwilligung erforderlich.
- (3) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personenabbildungen urheberrechtlich geschützt sind, d.h. die Rechte an diesen Abbildungen stehen dem Ersteller (insbesondere einem Fotografen) zu und dieser kann in der Regel frei bestimmen, in welchem Umfang die von ihm gefertigte Abbildung genutzt werden darf. Gleichwohl gestattet § 60 Urheberrechtsgesetz dem Abgebildeten per Gesetz die Vervielfältigung (Kopie) sowie die unentgeltliche und nicht gewerblichen Zwecken dienende körperliche Verbreitung der Abbildung. Insoweit muss der Ersteller der Abbildung also nicht um Erlaubnis gefragt werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet handelt es sich jedoch nicht um eine Verbreitung, sondern um eine so genannte öffentliche Zugänglichmachung, die in § 60 Urheberrechtsgesetz gerade nicht erwähnt wird. Dies hat folgende Konsequenz: Eine Wiedergabe von Personenabbildungen im Internet ist stets nur mit Einwilligung des Erstellers der Abbildung zulässig.

Für die Schule bedeutet dies: Werden durch die Person Personenabbildungen zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage usw. zur Verfügung gestellt, muss sich die Schule darüber Gewissheit verschaffen, dass der Ersteller der Abbildung für eine solche Veröffentlichung sein Einverständnis erteilt hat. Andernfalls drohen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auch gegen die Schule.

- (4) Selbstverständlich kann die Einwilligung auch nur für Personenabbildungen oder nur für Namens- und Funktionsangaben eingeholt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Hinweis- und Einwilligungsabsätze anzupassen bzw. zu streichen.

Auch hinsichtlich der einzelnen Angaben kann die Einwilligungserklärung den eigenen Bedürfnissen angepasst werden

Ggf. kann eine zusätzliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten und Personenabbildungen an bestimmte Dritte, z.B. den „Freundeskreis der Schule“, der den Kontakt mit Ehemaligen aufrecht erhält, eingeholt werden.

Bei jeder Ausweitung müssen allerdings die oben aufgezeigten und eventuelle weitere Missbrauchsmöglichkeiten berücksichtigt werden und hierüber voll aufgeklärt werden.

- (5) Anders als bei der Einwilligungserklärung für SchülerInnen ist bei der Einwilligungserklärung für Personen in verschiedenen Funktionen generell vorgesehen, dass die Angaben, für welche die Person im Rahmen der Optionsauswahl ihre Einwilligung erklärt hat, der jeweiligen Person auf Abbildungen konkret zugeordnet werden können.

Insoweit ist ein Zugänglichmachen der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten der Personen im Intranet, im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage sowie in der Printversion des Schuljahrbuches bereits von der allgemeinen Einwilligung

abgedeckt. Der Hinweis auf den passwortgeschützten Bereich erfolgt insoweit nur klarstellend und hinsichtlich der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung des Passwortes. Die Differenzierung hinsichtlich des Umfangs der Angaben erfolgt dabei über die Bereiche „intern“ und „extern“ im Rahmen der Optionsauswahl.

Auch weitergehende Einwilligungen sind möglich, wenn die Verfügungsberechtigten über entsprechende Risiken voll aufgeklärt werden.

Beim Einrichten des Passwortschutzes ist dabei darauf zu achten, dass dieser auch für untergeordnete Seiten greift, da diese sonst weiterhin über Suchmaschinen gelistet werden können.

- (6) Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über den Zweck der Verarbeitung der Daten und die damit verbundenen Risiken unterrichtet werden.

Um sicherzustellen, dass die Unterrichtung von den Betroffenen auch vollständig gelesen und damit die Tragweite der Einwilligung erfasst wird, empfiehlt es sich, die Unterrichtung drucktechnisch hervorzuheben. Dies kann z.B. durch einen Fettdruck geschehen.

- (7) Die vorgegebenen Optionen können in dem vorliegenden Mustertext den jeweiligen Bedürfnissen der Schule und der jeweiligen Lehrkraft angepasst werden. Gleichermaßen möglich sind jedoch auch einheitliche und individuell nicht veränderbare Optionen für alle Lehrkräfte. Dabei ist jeweils der administrative Aufwand durch zahlreiche Optionen und damit verbundene unterschiedlich weite Einwilligungen mit dem Problem abzuwägen, dass die Einwilligung verweigert wird, weil die vorgegebene Option nach Auffassung einer Person zu weit formuliert ist.

- (8) Siehe oben Anmerkung (3).

- (9) Einzelfotos sind Personenabbildungen, die die Person ohne weitere Personen abbilden. Nach der vorliegenden Einwilligungserklärung sind Einzelfotos im Falle des Widerrufs aus dem Internet und dem Intranet zu entfernen, während die Einwilligung für Mehrpersonen- und Gruppenfotos grundsätzlich unwiderruflich ist.

- (10) Eine wirksame Einwilligung setzt ferner voraus, dass diese freiwillig erteilt wurde, d.h. es darf auch kein mittelbarer Zwang oder Gruppenzwang ausgeübt werden, z.B. indem in einem Anschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Verweigerung eines Einzelnen dazu führt, dass das Klassenfoto oder Gruppenfoto der Lehrkräfte nicht veröffentlicht werden darf.